

Welche Unterstützung leistet der Betreuungsverein Lüneburg e.V. für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer?

Wir möchten Ihnen mehr Sicherheit in der Ausübung
Ihres Amtes vermitteln, Sie entlasten und in Ihrer Arbeit
unterstützen.

Wenn Sie als ehrenamtliche Betreuerin, Betreuer bzw.
im Rahmen von Bevollmächtigungen tätig sind, können
Sie im Betreuungsverein Lüneburg e.V. kostenlose Bera-
tung und Hilfestellung erhalten.

Wir bieten zu Ihrer Unterstützung:

- Beratung in allen Fragen der Betreuung und
Bevollmächtigung
- Hilfe bei Behörden
- Tipps und Ratschläge für die Organisation der Hilfe und
Pflege Ihres Betreuten bzw. Vollmachtgebers
- Leistungsmerkmale und Beschreibungen von
relevanten Einrichtungen wie z. B. Altenheime
oder Pflegedienste
- Persönliche und vertrauliche Beratung
in besonderen Fragestellungen Ihrer ehrenamtlichen
Betreuungsarbeit bzw. Ihrer Bevollmächtigung
- Regelmäßige Einführungsveranstaltungen
in das Betreuungsrecht und Fortbildungsangebote
zu relevanten Themen – eine Übersicht hierzu erhalten
Sie auf Wunsch im Verein

Austausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuern und
Bevollmächtigten (Bild unten)



Kontakt

Betreuungsverein Lüneburg e.V.
Auf dem Wüstenort 4-5
21335 Lüneburg

Tel.: 04131 / 789 58-0
Fax: 04131 / 789 58-29

E-Mail: info@betreuungsverein-lueneburg.de

Sprechzeiten

Die Sprechzeiten erfragen Sie bitte telefonisch oder
persönlich im Betreuungsverein Lüneburg e.V.

www.betreuungsverein-lueneburg.de



SOZIALARBEIT



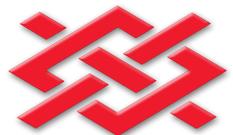
Informationen für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer,
Bevollmächtigte und Interessierte

Rat, Aufklärung,
Hilfestellung



30 Jahre

BETREUUNGSVEREIN



LÜNEBURG E.V.

MENSCHLICHKEIT



Gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung ist die rechtliche Vertretung volljähriger Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht (mehr) selbst wahrnehmen können. Dies regelt § 1896 des BGB. Das Betreuungsgericht, eine Abteilung des Amtsgerichtes, richtet eine Betreuung ein und überwacht später die Arbeit der Betreuerin bzw. des Betreuers. Die Betreuungen werden in der Regel im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement geführt.

Eine Aufgabe des Betreuungsvereins ist es, diesen Personenkreis, der sich einer anspruchsvollen und verantwortlichen Arbeit stellt, durch professionelle Beratung sowie dem Angebot von spezifischen Fortbildungen, mit fachlichem Rat zu unterstützen.

Verantwortung und Menschlichkeit

Bei der Wahrnehmung von Betreuungstätigkeiten müssen die Wünsche und Anliegen der Betreuten einbezogen werden. Dieser auch im Gesetz geregelte Aspekt ist ein selbstverständlicher ethischer Grundsatz der verantwortungsvollen Arbeit. Das Wohl der Betreuten steht hierbei im Vordergrund. Jede Betreuung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Selbstständigkeit und zur Selbstverantwortung bei den Betreuten führen und ihre individuellen psychischen wie physischen Ausgangslagen berücksichtigen.

Wichtig sind der persönliche Kontakt und die mitmenschliche Beziehung zu den häufig isoliert lebenden und vereinsamten Menschen.

Betreuung ist keine „Pflege“

Eine gesetzliche Betreuung ist nicht zu verwechseln mit einer persönlichen Pflege. Eine gesetzliche Betreuung vermittelt und koordiniert in umfassenderem Sinne alle notwendigen Hilfemaßnahmen zum Wohle der Betreuten.

Gesetzliche Betreuung oder Bevollmächtigung?

Eine gesetzliche Betreuung kann für jede Person z. B. aufgrund des Alters, eines Unfalls, einer Erkrankung oder Behinderung notwendig werden.

Um für die Einrichtung einer Betreuung vorzusorgen, können Betroffene eine sogenannte „Betreuungsverfügung“ aufsetzen. Hierin können beispielsweise Vorschläge für die Auswahl der Betreuungsperson oder auch Handlungsanweisungen für die Betreuenden festgehalten werden.

Durch eine „Bevollmächtigung“ (oder „Vorsorgevollmacht“) ist es möglich, eine gesetzliche Betreuung weitgehend zu vermeiden.

Bevollmächtigung ist Vertrauenssache

Um entsprechend vorzusorgen, kann die betroffene Person – im geschäftsfähigen Zustand – eine andere nahe stehende Person z. B. Tochter, Sohn, Angehörige oder Freunde bevollmächtigen, in ihrem Namen zu handeln.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Betreuung wird der Bevollmächtigte hierbei nicht gerichtlich kontrolliert. Aus diesem Grund sollte zu der bevollmächtigten Person ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis bestehen.

Die Vollmacht ermöglicht dem Vollmachtgeber ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Die Wahrnehmung anstehender Angelegenheiten im Rahmen einer Bevollmächtigung geht einer gesetzlichen Betreuung grundsätzlich dann vor, wenn die Angelegenheiten des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten ebenso gut wie durch eine Betreuung ausgeführt werden können.

Aufgaben von Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten

Der Aufgabenumfang einer Betreuung hängt von den vom Amtsgericht definierten sogenannten „Aufgabenkreisen“ ab, z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Wohn-, Heim-, Behördenangelegenheiten.

Die Aufgaben einer bevollmächtigten Person erschließen sich aus den in der Vollmacht festgelegten Anweisungen und Bereichen der vollmachtgebenden Person.

Dies können zum Beispiel sein:

- Erschließung und Sicherstellung sozialer Leistungen
 - Beantragung von Wohngeld, Schwerbehindertenausweis etc.
- Zusammenarbeit mit und Kontrolle von
 - behandelnden Ärzten durch Einholung von Informationen über den Gesundheitszustand der Betreuten oder Vollmachtgebern
 - Einrichtungen, Pflegeheimen, Behindertenwerkstätten
- Organisation von Haushaltshilfen, Pflegekräften und ambulanten Diensten einschließlich deren Vergütung
- Unterstützung bzw. gesetzliche Vertretung der Betreuten sowie der Vollmachtgeber – z. B. bei dem Umgang mit Behörden, den Vermietern oder Banken und anderen Institutionen, bei dem Abschließen von Verträgen – z. B. Miet- und Heimvertrag

